



Kirchgemeinde Linden

Fondsverordnung (FoV)



Inhaltsverzeichnis

1 GEGENSTAND	3
2 FONDS	3
3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
4 GENEHMIGUNG	4
5 FÖRDERKREIS-FONDS (ANHANG ZUR FONDSVERORDNUNG)	5

Gestützt auf Art. 22 des Organisationsreglements (OgR) vom 01.01.2014 erlässt der Kirchgemeinderat die nachfolgende Fondsverordnung. Unter Fondsspenden verstehen wir eine Möglichkeit Geldbeträge zuhanden der Kirchgemeinde zu überweisen.

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1 Gegenstand

- Art. 1 ¹ Die Verordnung regelt die Entgegennahme und Verwendung von Schenkungen und Zuwendungen Dritter (nachfolgend Mittel Dritter genannt), die der Kirchgemeinde für vorbestimmte Zwecke überlassen werden.
- ² Mittel Dritter, die nicht sofort im Sinne ihrer Bestimmung eingesetzt werden, sind als Fondsvermögen im Fremdkapital unter den Passiven in der Buchhaltung der Kirchgemeinde auszuweisen, bis zur vorgesehenen Zweckverwendung.

2 Fonds

- Art. 2 ¹ Die Zweckbestimmung ist im Anhang I und Anhang II festgelegt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann die Zweckbestimmung für das Fondsvermögen nach Bewilligung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR) jederzeit auflösen, darf jedoch die Mittel ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung einsetzen.
- ³ Spenden werden jährlich verdankt.

3 Schlussbestimmungen

- Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt den Anhang I (Spendenfonds) und den Anhang II (Jugendfonds) im gleichen Verfahren wie diese Verordnung.
- ² Diese Verordnung tritt per **1. Januar 20xx** in Kraft.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorangehenden Verordnungen ersetzt und alle ihr widersprechenden früheren Erlasse und Weisungen des Kirchgemeinderates aufgehoben.



Genehmigung durch den Kirchgemeinderat

Durch den Kirchgemeinderat beschlossen an seiner Sitzung vom xx.yy.xxxx.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Katrin Berger

Corinna Schenk

Die vorstehende Verordnung wird mit der Publikation im «Anzeiger Konolfingen» vom xx. xx.xxxx öffentlich bekannt gemacht.

Linden, xx.xx.xxxx

Die Sekretärin

Corinna Schenk



Anhang I: Spendenfonds (Art. 2 FoV)

Zweckbestimmung

Das Fondsvermögen dient zur Finanzierung von gemeindeeigenen Stellenprozenten für Angestellte des Gemeindebaus und Hilfszahlungen an Bedürftige, die im Gemeindegebiet von Linden wohnhaft sind. Wenn genügend Geldmittel vorhanden sind, können Projekte im Sinne des «Gemeindebaus» unterstützt werden, wie z.B. Jugend- und Seniorenarbeit.

Speisung

Die Speisung des Spende Fonds erfolgt durch einmalige oder regelmässige Zuschüsse von freiwilligen Spenden (Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Körperschaften) oder durch Kollekten.

Verfügungsrecht

Über die Verwendung der Mittel verfügt der Kirchgemeinderat. Hilfszahlungen an Bedürftige bis zu einem Betrag von CHF 2'000 werden vom Pfarramt in Absprache mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats – üblicherweise aus dem Ressort Finanzen – beschlossen.

Verwaltung

Das Fondsvermögen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Verbindlichkeit gegenüber Fonds im Fremdkapital unter den Passiven ausgewiesen. Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Führung und den Ausweis des Fondsvermögens in der Buchhaltung der Kirchgemeinde Linden in einem speziellen Passivkonto, mit welchem die durch den Kirchgemeinderat beschlossenen Ausgaben jederzeit vollumfänglich nachgewiesen werden können.

Anhang II: Jugendfonds (Art. 2 FoV)

Zweckbestimmung

Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der offenen Jugendarbeit verwendet, insbesondere für die Anstellung von Mitarbeitenden, die Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen sowie die Anschaffung von Mobiliar. Die Mittel dienen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.

Speisung

Die Speisung des Spende Fonds erfolgt durch einmalige oder regelmässige Zuschüsse von freiwilligen Spenden (Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Körperschaften) oder durch Kollekten.

Wo die Kirchgemeinde Linden öffentliche Aufgaben abdeckt, können Vereinbarungen über verbindliche Zuschüsse abgeschlossen werden.

Verfügungsrecht

Über die Verwendung der Mittel verfügt der Kirchgemeinderat.

Verwaltung

Das Fondsvermögen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Verbindlichkeit gegenüber Fonds im Fremdkapital unter den Passiven ausgewiesen. Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Führung und den Ausweis des Fondsvermögens in der Buchhaltung der Kirchgemeinde Linden in einem speziellen Passivkonto, mit welchem die durch den Kirchgemeinderat beschlossenen Ausgaben jederzeit vollumfänglich nachgewiesen werden können.

Über die Verwendung zweckbestimmter Gelder von öffentlichen Körperschaften, legt der Kirchgemeinderat jährlich Rechenschaft ab.